Stellungnahme zur nationalen Motion „Überholverbot von Velos im Kreisel“

Die Motion Walliser vom 12.06.2019 (19.3582 „Überholverbot von Velos im Kreisel“) verlangt, dass das Überholen von Velos im Kreisel verboten wird.

In der Stellungnahme zur Interpellation Töngi vom 22.03.2019 (19.3300 „Unfallgefahr für Velofahrende in Kreiseln senken. Massnahmen des Bundes?“)) hält der Bundesrat fest, dass ein generelles Überholverbot im Kreisel kaum die Verkehrssicherheit erhöht.

Die aktuelle Rechtslage verbietet das Überholen von Velos im Kreisel nicht. Velofahrende dürfen jedoch in Kreiseln vom allgemeinen Rechtsfahrgebot abweichen und die Mitte der Fahrbahn nutzen (Art. 41b Abs. 3 VRV). Faktisch wird durch die Nutzung der Fahrbahnmitte das Überholen bereits heute verunmöglicht.

In der Abteilung Verkehr wurden die verschiedenen Argumente zum Überholverbot von Velos im Kreisel zusammengetragen:

Für das Überholverbot

- Durch das Überholverbot von Velos würden die schwächsten Verkehrsteilnehmer besser geschützt. Insbesondere unsichere Velofahrende würden von dieser Regelung profitieren.

Gegen ein Überholverbot

- Ein absolutes Überholverbot von Velos würde auch bedeuten, dass das gegenseitige Überholen von Velos nicht gestattet wäre.
- Auch langsam fahrende Velos dürften nicht überholt werden. Die Fahrgeschwindigkeit im Kreisel würde somit erheblich herabgesetzt und die Leistungsfähigkeit von Kreiseln stark reduziert.
- Das Überholverbot würde bei einem zweispurigen Kreisel lediglich für die rechte Spur gelten.

Systematische Unfallauswertung von Verkehrsunfällen auf Kreisverkehrsplätzen

Eine Auswertung der Unfälle der Jahre 2014 – 2016 in Basel-Stadt durch den Dienst für Verkehrssicherheit hat ergeben, dass sich die meisten Verkehrsunfälle mit Velobeteiligung bei der Kreiseleinfahrt ereignen. Häufig wird den Velofahrenden bei der Kreiseleinfahrt der Weg abgeschnitten.

Empfehlung für die Verkehrsplanung

Grundsätzlich sollen Kreisel gemäss der aktuellen VSS-Norm (SN 640 252 Abb. 22) ausgestaltet werden. Mit einer Verengung der Zufahrtsbereich wird gewährleistet, dass die Einfahrtgeschwindigkeit reduziert wird. Ausserdem wird das mittige Befahren des Kreisels durch Velos begünstigt.

Können die Voraussetzungen nicht baulich realisiert werden, sind diese durch Markierung sicher zu stellen.

Fahrverhalten
In Basel-Stadt hat sich die geltende Regelung, mit der Fahrradfahrende im Kreisel vom Gebot des Rechtsfahrens abweichen können, bewährt. Gegebenenfalls müsste dieses Fahrverhalten wiederholt kommuniziert werden.

11. September 2019 Dienst für Verkehrssicherheit